

VEREINSRICHTLINIEN
ZUR
FÖRDERUNG DES VEREINSLEBENS
DURCH DIE GEMEINDE SCHEYERN

Die Gemeinde Scheyern erlässt zur Förderung der Vereine im Gemeindebereich mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 folgende Richtlinien:

Art. 1

Anwendungsbereich

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) Sportvereine
- b) Vereine der Traditionspflege bzw. zur Wahrung und Förderung des gesellschaftlichen Kulturgutes
- c) Vereine mit sozialer Aufgabenstellung
- d) sonstige Vereine
- e) Vereine mit gemeinnützigem, öffentlich-rechtlichem Aufgabencharakter (Feuerwehr etc.)

Art. 2

Zweck der Förderung

Diese Richtlinien dienen zur Förderung des Vereinslebens im Gemeindegebiet von Scheyern. Sie finden für alle Vereine Anwendung, die ihren Hauptsitz im Gemeindegebiet haben und deren Mitgliederbestand zu mehr als der Hälfte aus Gemeindebürgern besteht. Ausnahmen hierzu gelten für Vereine mit überregionaler und besonderer Bedeutung und Wirkung für die Gemeinde Scheyern.

Art. 3

Fördervoraussetzungen

- 1) Förderungen sind schriftlich zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine anderweitige Regelung vorgeschrieben ist.
Durch die Richtlinien wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
- 2) Bei den nachfolgenden Richtlinien handelt es sich nur um einen unverbindlichen Leitfaden für den Gemeinderat bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen Vereine. Sie begründen deshalb keinen automatischen Rechtsanspruch und zwar weder grundsätzlich noch einer bestimmten Höhe nach.
- 3) Anträge auf Förderung müssen vor Eintritt der Beschaffung oder des Ereignisses so rechtzeitig gestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Beratung im Gemeinderat möglich ist.

4) Eine Bezuschussung von Bau- und Investitionsmaßnahmen im laufenden Rechnungsjahr ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum 31.12. des Vorjahres (vor Verabschiedung des Haushaltes) vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht ist.

5) Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) haben und sich bereiterklären, Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.

6) Politisches Handeln wird grundsätzlich nicht gefördert. Parteien, politische Vereinigungen und Gruppierungen zählen deshalb generell nicht zum Förderkreis nach Art. 1.

Art. 4

Sonderförderung

Kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung können nach Einzelfallbeschlüssen durch die Gemeinde gefördert werden.

Art. 5

Übungsleiter

Die Übungsleiterstunden werden nach den gleichen Voraussetzungen, die der Freistaat Bayern seiner Förderung zugrunde legt, bezuschusst. Die Verteilung erfolgt nach demselben Punktesystem, das der Freistaat Bayern anwendet. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Landratsamt mitgeteilten und anerkannten Punktwerte. Der Übungsleiterzuschuss wird in derselben Höhe wie der des Landkreiszuschuss gewährt.

Art. 6

Sockelbetrag und Mitgliederbezogene Zuschüsse

1) Der jährliche Sockelbetrag für Vereine im Sinne von Art. 1 Buchst. a) – d) beträgt 300 €.

2) Die Feuerwehrvereine nach Art. 1 Buchst. e) erhalten einen Sockelbetrag wie folgt:

Feuerwehrverein Scheyern	600,-- €
Feuerwehrverein Euernbach	300,--€
Feuerwehrverein Winden	300,-- €

3) Zusätzlich erhalten Vereine im Sinne von Art. 1 Buchst. a) – e) einen Mitgliederbezogenen Zuschuss in Höhe von 1 € für jedes Mitglied.

4) Der mitgliederbezogene Zuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich hierfür ist die Mitgliederbestandsmeldung des Vorjahres. Die Meldung der Mitgliederanzahl hat im 3-Jahres-Rhythmus zu erfolgen.

5) Die Betriebskostenzuschüsse für Vereine mit besonderer Aufgabenstellung (Art. 1 Buchst. e) werden vom Gemeinderat gesondert, d.h. je nach Einzelfall, festgelegt. Dies gilt insbesondere bei der Bezuschussung von Fahnenweihen und der Anschaffung von Uniformen der Feuerwehr.

6) Der vorgenannte pauschale Sockelbetrag und der Mitgliederbezogene Zuschuss nach Abs. 1 – 5 muss jeweils nachweislich für die laufenden Unterhaltungskosten im Vereinsjahr verwendet werden.

Art. 7

Bauzuschüsse

1) Für den Sportstätten- und Sportheimbau wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % des vom Landkreis bzw. Sport-Dachverbandes anerkannten zuschussfähigen Betrages festgesetzt. Die Höchstgrenze der Bezuschussung beträgt im Einzelfall 10.000 €.

2) Sofern die Förderung als Eigenleistung der Gemeinde (z.B. Bauhof) erbracht ist oder erbracht wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der gemeindlichen Förderung zu berücksichtigen.

Art. 8

Sonstige Investitionsmaßnahmen

Die Anschaffung von sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens (geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswert ab 800 €) kann von der Gemeinde bezuschusst werden. Im jeweiligen Zuschussantrag sind dabei die Gründe der Notwendigkeit der Anschaffung zu nennen. Die Höhe eines eventuellen Zuschusses ergibt sich dabei aus der Ermittlung der tatsächlich beihilfefähigen Kosten, die aus der Dringlich- und Zweckmäßigkeit der Anschaffung sowie aus der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Vereines berechnet werden. Der Höchstzuschusssatz beträgt hierbei 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 2.000 €.

Art. 9

Zuschüsse bei Pokalturnieren

1) Zur Durchführung von Pokalturnieren, Ausstellungen, Gemeindemeisterschaften und überregionalen Meisterschaften kann ein Zuschuss in Form einer Geldspende und/oder der Stiftung von Pokalen etc. gewährt werden.

2) Die Höhe des Zuschusses wird je nach Einzelfall durch den Ersten Bürgermeister bzw. ggf. durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10

Zuschüsse für Turnhallenbenutzung

- 1) Gemeindliche Sportstätten sind die Anlagen an der Mittelschule (Doppelturnhalle, Hartplatz, 100 m Laufbahn, Rasenspielfeld, Volleyballfeld, Bolzplatz) und die Mehrzweckhalle mit Anlagen an der Grundschule.
- 2) Für die Benutzung der Turnhalle in der Mittelschule und in der Grundschule wird eine Benutzungsvereinbarung zwischen dem Aufwandsträger und den Vereinen abgeschlossen. Das Benutzungsentgelt beträgt für die ortsansässigen Vereine 10 € (für die auswärtigen Vereine 30 €) je Stunde und ist an den Schulverband Mittelschule Scheyern bzw. an die Gemeinde Scheyern zu entrichten.
- 3) Für die Turnhallenbenutzung der Mittelschule und Grundschule Scheyern erhebt die Gemeinde ein in der Benutzungsordnung festgesetztes Benutzungsentgelt an die Vereine. Dieses Benutzungsentgelt wird von der Gemeinde Scheyern für alle ortsansässigen Vereine übernommen und als Zuschuss für Turnhallenbenutzung gewährt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Art. 11

Benutzung des Grundschulgeländes durch die Vereine

- 1) Die Gemeinde Scheyern überlässt als Eigentümerin des Grundschulgeländes verschiedenen Vereinen auf Antrag das Vereinsheim, das Gebäude 9, Kellerräume des Kinderkrippengebäudes und den Innenhof des Geländes zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die entstandenen Bewirtschaftungskosten sind anteilig zu erstatten.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 3) Die Gemeinde Scheyern schließt jährlich eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht fremder Veranstalter aus der Durchführung von Veranstaltungen im Vereinsheim.

Art. 12

Unterhalt der Rasensportflächen und weiterer Sportflächen

- 1) Die Gemeinde übernimmt sowohl personal- als auch sachmäßig das Mähen der Rasensportflächen, die von den ortsansässigen Sportvereinen i. S. von Art. 1 Buchstaben a und b dieser Richtlinien zu Vereinszwecken sportlich genutzt werden.
- 2) Für das jährliche Herrichten der Tennisplätze des Tennisverein wird eine jährliche Pauschale i.H.v. 2.000,-- € als Zuschuss gewährt.

Art. 13

Zuschüsse für Jubiläen

1) Vereine erhalten bei	
10-jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	125 €
25-jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	200 €
50-jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	300 €
75-jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	400 €
100-jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	500 €

Bei höheren Jubiläen beginnt der Zuschuss pro 25-Jahres-Turnus von vorne zu laufen.

2) Bei Fahnenweihen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss, der zweckgebunden für ein Trauerband zu verwenden ist.

Art. 14

Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

1) Sonstige Zuschuss- und Förderungsmöglichkeiten verbleiben für jeden Einzelfall je nach Sachlage im Ermessensbereich des Gemeinderates, wobei Maßnahmen bzw. Veranstaltungen zur Förderung des Kulturgutes sowie der Traditionspflege in unserer Gemeinde in der Regel als besonders förderungswürdig erachtet werden.

2) Eigenleistungen der Gemeinde nichtfinanzieller Art (Bauhof) werden bei der Festsetzung der Förderhöhe entsprechend berücksichtigt.

Art. 15

Verwendungsnachweis

1) Vereinen, denen eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt wurde, haben bis spätestens 6 Wochen nach Anschaffung bzw. Baubeendigung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einen ordnungsgemäßen und umfassenden Verwendungsnachweis über das jeweils geförderte Objekt zu übermitteln. In diesem Verwendungsnachweis sind dabei neben sämtlichen Ausgaben alle für die Anschaffung erzielten Einnahmen detailliert aufzuführen.

2) Sämtliche nach diesen Richtlinien geförderte oder zu fördernde Vereine haben des Weiteren auf Anforderung der Gemeinde Einblick in ihre jeweiligen Kassenbücher zu gewähren.

3) Sollte die Einsicht in die Kassenbücher verweigert werden bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem Verwendungsnachweis bzw. den Kassenbüchern nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, die zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, dann kann der Gemeinderat nach der Härte des Einzelfalls eine Zuschussbewilligung widerrufen bzw. einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern.

Art. 16

Sonstige Rückforderungsansprüche

Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so hat dieser der Gemeinde die in den letzten 3 Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten. Jeder Verein verpflichtet sich deshalb automatisch mit der Zuschussbeantragung, dass er den vorgenannten Rückzahlungsansprüchen der Gemeinde bei einer eventuellen Auflösung des Vereinsvermögens den Vorrang einräumt.

Art. 17

Änderung/Anpassung der Richtlinien

Entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde kann der Gemeinderat die vorstehenden Richtlinien, insbesondere dabei die Förderprogramme sowie die jeweiligen Förderhöhen jederzeit ändern, anpassen sowie ganz oder teilweise aufheben bzw. für eine bestimmte Zeit aussetzen.

Art. 18

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.06.2003 außer Kraft.

Scheyern, den 23.12.2019

Manfred Sterz
1. Bürgermeister

